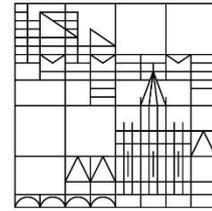


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 42/2021

**Zweite Satzung zur Änderung der Satzung
der Universität Konstanz über den Einsatz
alternativer Prüfungsformen und über
alternative Prüfungstermine zur Corona-
folgenbewältigung**

Vom 29. Juli 2021

Herausgeberin: Die Rektorin

Ausführende Stelle: Justitiariat der Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, 78464 Konstanz,
Tel.: 07531/88-2685

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Konstanz über den Einsatz alternativer Prüfungsformen und über alternative Prüfungstermine zur Coronafolgenbewältigung

vom 29. Juli 2021

Aufgrund von § 63 Abs. 2 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 9 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. April 2014 (GBl. S.99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), hat der Senat der Universität Konstanz am 21. Juli 2021 die nachfolgende Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Konstanz über den Einsatz alternativer Prüfungsformen und über alternative Prüfungstermine zur Coronafolgenbewältigung in der Fassung vom 10. Juni 2020 (Amtl. Bekm. 25/2020), geändert am 11. März 2021 (Amtl. Bekm. 2/2021), beschlossen.

Die Rektorin der Universität Konstanz hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 29. Juli 2021 ihre Zustimmung zu dieser Satzung erteilt.

Artikel 1

Die Satzung der Universität Konstanz über den Einsatz alternativer Prüfungsformen und über alternative Prüfungstermine zur Coronafolgenbewältigung in der Fassung vom 10. Juni 2020 (Amtl. Bekm. 25/2020), geändert am 11. März 2021 (Amtl. Bekm. 2/2021), wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift des § erhält folgende Fassung:

„Verlängerung von Prüfungsfristen, alternative Prüfungstermine und Aussetzung von Prüfungsanmeldungen von Amts wegen“

b) Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Für Studierende, die im Sommersemester 2021 eingeschrieben sind, verlängern sich alle in den Prüfungsordnungen festgelegten fachsemester- und semestergebundenen Prüfungsfristen, insbesondere für Orientierungsprüfungen, Abschlussprüfungen und für Wiederholungsprüfungen, sowie aus Gründen, die Studierende nicht zu vertreten haben, bereits individuell verlängerte Prüfungsfristen, von Amts wegen jeweils um ein weiteres Semester; kann die betreffende Prüfungsleistung nur im Sommersemester bzw. im nachfolgenden Prüfungszeitraum bis zum Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters erbracht werden, wird die Frist auf Antrag entsprechend bis zum Ende des Sommersemesters 2022 bzw. bis zum Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters 2022/2023 verlängert.“

c) Der bisherigen Absätze 1 und 2 werden zu den Absätzen 2 und 3.

Artikel 2

Diese Änderungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Konstanz, 29. Juli 2021

gez.

Prof. Dr. Katharina Holzinger

- Rektorin –